

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Janßen und Volker Bajus (GRÜNE), eingegangen am 18.06.2013

Phosphateintrag in den Dümmer

Rund 13 t Phosphat würden jährlich in den Dümmer eingetragen, berichtete die *Neue Osnabrücker Zeitung* vom 29.01.2013 unter Berufung einen Mitarbeiter des NLWKN. Dieser vor allem in den Massentierhaltungsregionen in hohem Maße anfallende Pflanzennährstoff verursacht seit Jahren erhebliche Probleme in Niedersachsens zweitgrößtem Binnengewässer. Im Gegensatz zu Nitrat, das über Sickerwasser in Fließgewässer eingetragen wird, gelangt Phosphat, an Bodenpartikeln anhaftend, überwiegend über den oberflächigen Abfluss in Bäche und Flüsse.

Phosphat wird weit überwiegend über die Hunte in den Dümmer eingetragen. Das Einzugsgebiet des Dümmer nimmt eine Fläche von rund 340 km² ein, die zu etwa 70 % landwirtschaftlich genutzt wird. Der Unterhaltungsverband Obere Hunte, in dessen Zuständigkeit die Fließgewässer im Einzugsbereich des Dümmer überwiegend fallen, weist auf seiner Homepage neben der Hunte selbst die Zuständigkeit für 243 km Gewässer II. Ordnung und für 450 km Gewässer III. Ordnung aus, die mittelbar oder unmittelbar in die Hunte münden. Die Gesamtlänge der Gewässer III. Ordnung im Einzugsbereich des Dümmer, von denen der Verband nur die Unterhaltungspflichtigen aufführt, dürfte deutlich höher sein. Damit spielen die Gewässer III. Ordnung eine sehr zentrale Rolle für den Eintrag von Phosphaten in den Dümmer. Gemäß § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist für Gewässer III. Ordnung kein Gewässerrandstreifen vorgeschrieben. Damit ist es zulässig, die angrenzenden Nutzflächen bis an den Rand des Gewässers zu bewirtschaften - mithin Gülle aufzubringen, Pestizide einzusetzen etc. Mit dem Gewässerrandstreifen fehlt jeglicher Puffer zur Vermeidung unmittelbaren, bewirtschaftungsbedingten Eintrags in die Fließgewässer. Auch die Funktion eines Gewässerrandstreifens, dass in einer aus Gras und Stauden bestehenden Vegetation von den angrenzenden Nutzflächen erodierender Boden und damit das daran anhaftende Phosphat sedimentieren kann und so der Eintrag in das Fließgewässer vermieden wird, fehlt an Gewässern III. Ordnung.

Im Einzugsgebiet des Dümmer befinden sich zudem vier kommunale Kläranlagen, die ebenfalls einen gewissen, wenn auch in den letzten Jahren deutlich rückläufigen Nährstoffeintrag in den Dümmer verursachen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gesamtlänge weisen die Gewässer II. Ordnung und die Gewässer III. Ordnung im Einzugsbereich des Dümmer auf?
2. Auf welcher Gesamtlänge weisen die Gewässer III. Ordnung im Einzugsbereich des Dümmer, für die ein Gewässerrandstreifen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz nicht vorgeschrieben ist, tatsächlich keinen oder keinen nennenswerten Gewässerrandstreifen auf?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Funktion eines Gewässerrandstreifens hinsichtlich der Reduzierung des Nährstoffeintrags in das Fließgewässer und damit in den Dümmer? Welche Untersuchungen mit welchen Ergebnissen liegen ihr hierzu gegebenenfalls vor?
4. Wie hoch sind die Phosphateinträge und die Einträge von Stickstoffverbindungen aus kommunalen Kläranlagen in den Dümmer?
5. Wie sind die Klärleistungen der kommunalen Kläranlagen in Bad Essen, Bohmte, Bohmte-Hunteburg und Ostercappeln im Vergleich zu anderen kommunalen Kläranlagen zu bewerten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.06.2013 - II/725 - 131)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/02-0014 -

Hannover, den 30.07.2013

Der Dümmer ist der zweitgrößte See in Niedersachsen. Im Bundesvergleich der großen Seen mit mehr als 6 km² Wasserfläche ist er das flachste Gewässer. Er liegt in einem flachen Grundmoränenbecken von rund 300 km² Größe nördlich des Wiehengebirges im Landkreis Diepholz. Sein Einzugsgebiet liegt im Wesentlichen im Landkreis Osnabrück.

Der Dümmer ist stark eutrophiert. Er wird übermäßig mit Nährstoffen belastet, insbesondere durch Phosphor als limitierenden Faktor. Dadurch wird die Ökologie des Sees stark beeinträchtigt, und die Bewirtschaftungsziele gemäß den europarechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden verfehlt. In den Sommermonaten kommt es regelmäßig zu massiven Gewässergüteproblemen, z. B. durch Algenblüten.

Mit der Sanierung des Dümmer haben sich seit Mitte der 1980er-Jahre mehrere Landesregierungen befasst, bereits 1987 wurde ein „Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmergebietes“ beschlossen. Das Dümmer-sanierungskonzept sollte eine wegen konkurrierender Nutzungsansprüche bestehende Konfliktsituation zwischen Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landwirtschaft unter Berücksichtigung touristischer Belange lösen. Teile dieses Konzepts sind realisiert worden: Die Kläranlagen im Einzugsgebiet wurden ausgebaut, der Bornbach wurde umgeleitet; im Bereich Naturschutz wurden umfangreiche Maßnahmen umgesetzt.

Während das Dümmer-sanierungskonzept von 1987 sich im Wesentlichen auf den Dümmer selbst und sein unmittelbar angrenzendes Umland beschränkt hat, findet im aktuellen Rahmenentwurf zur Fortsetzung der Dümmer-sanierung (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2012) insbesondere eine weitergehende Einbeziehung des gesamten Einzugsgebiets des Dümmer statt. Daneben zeigt der Rahmenentwurf weitere Maßnahmen auf, die bisher nicht betrachtet wurden und zur Umsetzung empfohlen werden.

Die Landesregierung begrüßt die bisherigen Maßnahmen und Pläne zur Verbesserung des Dümmer sowie die Vorschläge des Rahmenentwurfs und wird diese weiter umsetzen. Dabei wird sie den Fokus insbesondere auf Sofortmaßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs und zur Sanierung des Einzugsgebiets richten.

Nachdem in den vergangenen Jahren der Phosphoreintrag aus Punktquellen durch den Ausbau der weitergehenden Abwasserreinigung erfolgreich reduziert werden konnte, gilt es nun, den diffusen Eintrag über flächenbezogene Maßnahmen in der Landwirtschaft zu reduzieren.

In dem Rahmenentwurf werden zur flächendeckenden Reduzierung des Phosphoreintrages unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft mit einer angepassten Überwachungsintensität die Einrichtung einer Gewässerschutzberatung sowie freiwillige flächenbezogene Maßnahmen zur Minderung des Phosphoreintrages genannt.

Gewässerentwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen mit der damit verbundenen Ausweisung von Gewässerrandstreifen einschließlich der Extensivierung der besonders überschwemmungsgefährdeten Talauen können einen weiteren Beitrag zur Reduzierung des Phosphoreintrages leisten. Erfahrungsgemäß sind derartige Maßnahmen jedoch nur bei ausreichender Flächenverfügbarkeit möglich, die im Einzugsgebiet der Hunte gegenwärtig nicht gegeben ist. Deshalb sollen zunächst die vorliegenden Planungen zur Renaturierung der Oberen Hunte und weitere geplante Maßnahmen in einem Gewässerentwicklungsplan (GEPL) zusammengeführt werden. Dabei sind auch die relevanten Nebengewässer mit einzubeziehen. Dieses Vorgehen über den GEPL ermöglicht eine Priorisierung der notwendigen Maßnahmen bei entsprechend breiter Akzeptanz der unmittelbar vor Ort Beteiligten und Betroffenen.

Die Landesregierung wird auch mithilfe der europäischen Förderinstrumente weitere Möglichkeiten prüfen, um eine Wiederherstellung guter Wasserqualität im Dümmer zu erzielen. Sie erwartet, dass

ihre neue Landwirtschafts- und Gewässerschutzpolitik zu einer erheblichen Reduzierung der Nährstoff- und Schadstoffeinträge über die Hunte und deren Einzugsbereiche im Dümmer führen wird.

Auch das vom Landwirtschaftsministerium geplante Düngekataster und die Verschärfung des Ordnungsrechts in diesem Bereich können zur Entlastung des Dümmer vor Eutrophierung beitragen.

Der Dümmer war, ist und bleibt ein Schwerpunkt der niedersächsischen Wasserpolitik. Dabei wird auf einen engen Dialog mit allen Beteiligten und Betroffenen Wert gelegt.

Dieses voraus geschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Dümmerinzugsgebiet weisen die Gewässer II. Ordnung insgesamt eine Länge von rund 259 km auf. Mit ca. 243 km liegt der überwiegende Teil der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 Obere Hunte, Sitz Wittlage.

Eine aktuelle Abfrage aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem zu den Gewässern III. Ordnung, die nach den Bestimmungen des Wasserrechts anders als die Gewässer I. und II. Ordnung nicht durch Gesetz oder Verordnung besonders ausgewiesen werden, ergibt für das Dümmerinzugsgebiet eine Gesamtlänge von 371 km. Nach Auskunft des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 Obere Hunte liegen etwa 450 km Gewässer III. Ordnung in den einzelnen Beitragsabteilungen des Verbandes vor. Deshalb kann man davon ausgehen, dass die Länge der Gewässer III. Ordnung im Dümmerinzugsgebiet etwa doppelt so hoch ist wie die Länge der Gewässer II. Ordnung.

Zu 2:

Neben den nach düng- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhaltenden Abständen zu den Gewässern besteht in Niedersachsen aus rechtlichen Gründen derzeit nur ausnahmsweise die Möglichkeit zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen an Gewässern III. Ordnung - s. § 58 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Niedersachsen ist dabei unter der Vorgängerregierung vom Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) abgewichen, welches nach § 38 WHG an allen Gewässern einen solchen Gewässerrandstreifen vorschreibt.

In § 58 NWG heißt es seit dem 01.03.2010:

„(1) An Gewässern dritter Ordnung besteht kein Gewässerrandstreifen.

(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.“

Ob grundsätzlich ein solcher Gewässerrandstreifen an Gewässern III. Ordnung auch in Niedersachsen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen erforderlich ist, soll im Rahmen der geplanten NWG-Novelle geprüft und diskutiert werden.

Nach Auskunft des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 Obere Hunte sind weder an den Gewässern III. Ordnung, die in der Unterhaltung des Verbandes sind, noch an weiteren Gewässern III. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht der Gemeinden und Anlieger sind, Gewässerrandstreifen bekannt.

Zu 3:

Phosphor wird zumeist durch Abtrag von Bodenmaterial in Gewässer eingetragen. Bei der Erarbeitung des Rahmenentwurfs zur Fortsetzung der Dümmeranierung wurden mittels der pfadbezogenen Analyse der Belastungsschwerpunkte die Erosion und die Abschwemmung als wesentliche Eintragspfade für Phosphat in den Dümmer identifiziert (s. Abbildung 1).

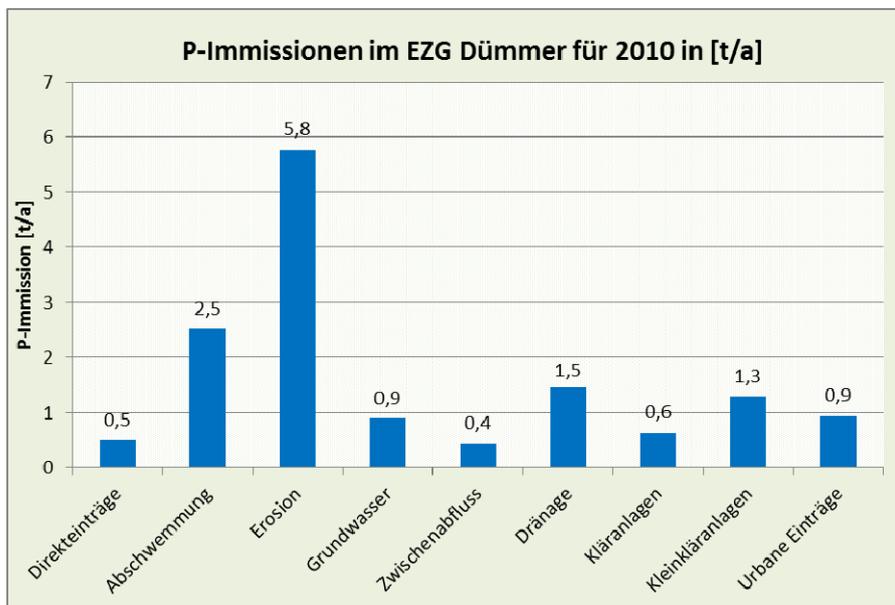


Abbildung 1: P-Immissionen im Einzugsgebiet Dümmer in [t/a] für 2010, Bezug Auslasspegel Schäferhof
(Quelle: Rahmenentwurf zur Fortsetzung der Dümmeranierung, NLWKN 2012)

Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist neben weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von auswaschungsbedingten Nährstoff- und Feinmaterialeinträgen grundsätzlich als effektive Maßnahme zur Reduzierung von Phosphoreinträgen zu bewerten. Ihren größten Effekt entfalten sie, wenn sie an besonders ausgewählten Abschnitten mit entsprechender Vegetation und Breite angelegt werden. Für die Belange der Seensanierung, bei der es wie insbesondere am Dümmer vorrangig auf die Reduzierung von Phosphoreinträgen ankommt, ist die Anlage von Gewässerrandstreifen, auch an Gewässern III. Ordnung, daher eine zielführende Maßnahme.

Stickstoffeinträge können Gewässerrandstreifen hingegen nur gering beeinflussen. In einer aktuellen Prozessstudie wird die Bedeutung von Gewässerrandstreifen für die Nitratreduktion als gering eingeschätzt (s. Kahle et. al. in Hydrologie und Wasserbewirtschaftung Nr. 57/2013, S. 60 ff. sowie Janssen et al. in Hydrologie und Wasserbewirtschaftung Nr. 57/2013, S. 48 ff.).

Zu 4:

Nach Abschätzungen für den Rahmenentwurf zur Fortsetzung der Dümmeranierung liegt die mittlere Phosphorfracht der oberen Hunte für 2010 nach der Bornbachumleitung bei circa 13,3 t/a. Davon entfallen mit 0,6 t/a lediglich 6 % des jährlichen Phosphoreintrags auf die kommunalen Kläranlagen (s. Abbildung 1).

Zu 5:

Nach Auskunft des Landkreises Osnabrück wurde für die vier genannten Kläranlagen zuletzt ein Abbaugrad für Phosphor von über 95 % und für Gesamtstickstoff von über 90 % festgestellt. Die Abbaugrade für Phosphor und Stickstoff liegen damit über dem Durchschnittswert gemäß dem bundesweiten Leistungsvergleich von Kläranlagen 2011.

In Vertretung

Almut Kottwitz